

## §. 29.

Die zuvor §. 16. bis 21. wegen des Schadenersatzes gegebenen Bestimmungen lei-  
den auch bei dem Baumfrevel Anwendung.

Von dem Er-  
satz und Sch-  
adenersatz beim  
Baumfrevel.

## §. 30.

Die Untersuchung einer Holzentwendung, Parthiererei oder Heflerei mit entwendetem  
Holze, so wie des Baumfrevels, ist, sofern sich das Verbrechen nur zu einer Strafe von  
höchstens acht Wochen Gefängniß qualificirt, summarisch und rügemäßig zu behandeln,  
und dem Verbrecher eine schriftliche Defension dabei nicht zu gestatten.

Von dem Ver-  
fahren bei Un-  
tersuchungen  
über Holzdieb-  
stahl u. Baum-  
frevel.

## §. 31.

Untersuchungen dieser Art (§. 30.) sollen, ohne Unterschied, ob sie die Befehung der  
Berichtsbank erfordern oder nicht, nach den im übrigen in der Verordnung wegen des  
Criminalgerichtesstandes vom 7ten Februar 1820. enthaltenen Bestimmungen, für den  
Berichtesstand des begangenen Verbrechens gehörig seyn.

## §. 32.

Hat sich ein beurlaubter Soldat eines Holzdiebstahls oder Baumfrevels schuldig ge-  
macht, so hat der Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit dieß geschehen, denselben zur Haft  
zu bringen, und an das betreffende Militärgericht, zur Fortsetzung der Untersuchung, abzu-  
liefern, dieses aber von dem Ausgange der geführten Untersuchung ihm jederzeit Nachricht  
zu geben.

## §. 33.

In den Fällen, wo es nach §. 5. und 27. zu einer Zuchthausstrafe kommen kann,  
hat der Richter die wegen Holzdiebstahls oder Baumfrevels ergangenen Acten nach rechtli-  
chem Erkenntniße zu versenden. In Fällen, wo nach §. 7. und 26. körperliche Züchti-  
gung eintreten soll, deren Verhängung übrigens ein Verfahren nach Vorschrift des §. 1.  
des Generalis vom 30sten April 1783. noch keinesweges erforderlich macht, ist zuvörderst,  
mittelt Berichtes, die Genehmigung der obern Justizbehörde einzuholen, vor der Berichtes-  
erstattung aber jederzeit das Gutachten eines Arztes oder Wundarztes, insofern es nach  
§. 3. erforderlich ist, zu den Acten zu bringen; im Fall sich aber daraus die körperliche

Von der Zue-  
rennung der auf  
Holzdiebstahl  
und Baumfrevel  
erfolgten Stra-  
fen.